

MERKBLATT FÜR DIE HONORIERUNG VON BEFUNDBERICHTEN

Stand: 1. Januar 2021

Nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes (JVEG) erhält der Arzt/die Ärztin als Honorar:

Nr. 200: Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung

25,00 €

Nr. 201: Die Leistung der in Nummer 200 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich – das Honorar 200 beträgt

bis zu 55,00 €

Nr. 202: Zeugnis über einen ärztlichen Befundbericht mit von der heranziehenden Stelle geforderter kurzer gutachtlicher Äußerung oder Formbogengutachten, wenn sich die Fragen auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern

45,00 €

Nr. 203: Die Leistung der in Nummer 202 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich – das Honorar 202 beträgt

bis zu 90,00 €

Wird eine außergewöhnlich umfangreiche Leistung im Sinne von Nr. 201 oder Nr. 203 abgerechnet, so ist dies in der Rechnung zu begründen.

Neben dem Honorar für den Befundbericht werden die sonstigen Aufwendungen erstattet, soweit sie notwendig sind. Für die auf **Verlangen des Gerichts gefertigten Kopien** werden 0,50 € für die ersten 50 Seiten, für jede weitere Seite 0,15 € ersetzt (§ 7 JVEG).

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Befundberichts bei Gericht geltend gemacht wird (§ 2 Abs. 1 JVEG).